



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juli 2023

Nummer 46

### Sechste Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 11. Juli 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 17. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20 die folgende Angabe eingefügt:

#### „Abschnitt 5

#### Übergangsvorschrift

§ 21 Übergangsvorschrift“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 1. Oktober 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und nach § 8 Absatz 1 Satz 1.“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; für die Registrierung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden.“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
  - bb) In Satz 6 wird nach dem Wort „Januar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Studienfächern bestehen, durch Satzung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des Absatzes 5; hinsichtlich der Studienfächer gilt Absatz 6 entsprechend.“
- d) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „27. Februar“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
  - cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „März“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden“ gestrichen.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „15. April“ und die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. Oktober“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
5. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

#### **„Abschnitt 5**

#### **Übergangsvorschrift**

#### **§ 21**

#### **Übergangsvorschrift**

Die Hochschule bestimmt die Form des Antrages nach § 8 Absatz 1 Satz 1 spätestens ab der Zulassung zu dem Wintersemester 2024/2025. Bis dahin wird die Zulassung schriftlich beantragt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2023

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg